



Studien- und Prüfungsordnung

der JAM MUSIC LAB Private University
for Jazz and Popular Music

Die Studien- und Prüfungsordnung ist als Anhang Bestandteil der Satzung der JAM MUSIC LAB Privatuniversität. Das vorliegende ist somit ein Auszug aus der Satzung idgF (Beschluss des Universitätsrats vom 19.09.2022).

JAM MUSIC LAB GmbH

Gasometer Coder037-038, Guglgasse 12, 1110 Vienna, Austria
Handelsgericht Wien FN365785w

+43 1 9466846 | office@jammusiclab.com | www.jammusiclab.com

Inhaltsverzeichnis

<i>1. Abschnitt – Studienordnung</i>	3
§ 1. Ordentliche Studien – Angebot und Abschlüsse	3
§ 2. Außerordentliche Studien – Angebot und Abschlüsse	3
§ 3. Studienaufbau	3
§ 4. Studienpläne	3
§ 5. Lehrveranstaltungen	4
§ 6. Rechte und Pflichten der Studierenden	4
§ 7. Zulassungsvoraussetzungen.....	5
§ 8. Verfahren der Zulassung zum Studium.....	5
§ 9. Zulassungsfristen.....	6
§ 10. Fortsetzung des Studiums	6
§ 11. Beurlaubung von Studierenden	7
§ 12. Studienzeitverkürzung	7
§ 13. Studienzeitverlängerung	7
§ 14. Erlöschen der Zulassung.....	8
§ 15. Abgangsbescheinigung	8
<i>2. Abschnitt – Prüfungsordnung</i>	9
§ 1. Feststellung des Studienerfolges, Arten von Prüfungen.....	9
§ 2. Öffentlichkeit von kommissionellen Prüfungen	9
§ 3. Durchführung und Beurteilung von Prüfungen	9
§ 4. Beurteilung des Studienerfolges	10
§ 5. Nichtigklärung von Beurteilungen	10
§ 6. Zeugnisse	11
§ 7. Wiederholung von Prüfungen	11
§ 8. Anerkennung von Prüfungen.....	12
§ 9. Abschlussarbeiten	13

1. Abschnitt – Studienordnung

§ 1. Ordentliche Studien – Angebot und Abschlüsse

An der JAM MUSIC LAB Private University werden folgende ordentliche Studien angeboten, die mit der Verleihung folgender akademischer Grade verbunden sind:

- a. Bachelorstudien
 - i. „Bachelor of Arts in Music“, abgekürzt „BA-M“
 - ii. „Bachelor of Arts in Music Education“, abgekürzt „BA-ME“
- b. Masterstudien
 - i. „Master of Arts in Music“, abgekürzt „MA-M“
 - ii. „Master of Arts in Music Education“, abgekürzt „MA-ME“

§ 2. Außerordentliche Studien – Angebot und Abschlüsse

- (1) An der JAM MUSIC LAB Private University werden Lehrgänge, insbesondere Vorbereitungslehrgänge angeboten. Diese Lehrgänge können in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.
- (2) An der JAM MUSIC LAB Private University besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einzelne Lehrveranstaltungen als außerordentliche:r Studierende:r im Sinne § 5 Abs. 1 lit. d Hauptstück nach Maßgabe freier Plätze zu besuchen.
- (3) Das Vorstudium oder PRE COLLEGE dient der Vorbereitung auf ein Studium an der JAM MUSIC LAB Private University. Die erfolgreiche Absolvierung wird durch ein Zertifikat der JAM MUSIC LAB Private University bestätigt.
- (4) An Absolventinnen und Absolventen eines Universitätslehrganges sind die im jeweiligen Studienplan festgelegten Zeugnisse bzw. Urkunden zu verleihen.
- (5) Außerordentliche Studierende im Sinne des § 2 (2) erhalten auf Verlangen ein Zeugnis über die Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 3. Studienaufbau

- (1) Die Studien an der JAM MUSIC LAB Private University sind je nach Studienzweig in Module gegliedert.
- (2) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in die lt. Studienplan vorgesehenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule ein, wobei für die Zentralen künstlerischen Fächer (ZkF) besondere Regelungen getroffen werden können.
- (3) Die verwendeten Sprachen sind Deutsch und teilweise Englisch.

§ 4. Studienpläne

- (1) Auf der Grundlage und im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden die von den Studien- und Forschungskommissionen bzw. der gemeinsamen Studien- und Forschungskommission für fakultätsübergreifende Studien erarbeiteten Studienpläne für die einzelnen Studienzweige und Lehrgänge dem Senat zur Beschlussfassung gebracht.
- (2) Studienplanänderungen sind entsprechend den Vorgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchzuführen.
- (3) Die Studienpläne sind unmittelbar nach Genehmigung in geeigneter Form zu veröffentlichen.

- (4) Die Studienpläne definieren die Studieninhalte, die Studienziele, die Zulassungsbedingungen für das jeweilige Studium oder den jeweiligen Lehrgang, die Studiendauer, die Art und das Ausmaß der Lehrveranstaltungen sowie die abzulegenden Prüfungen einschließlich der Zulassungsmodalitäten zu den Prüfungen. Sie enthalten darüber hinaus die notwendigen Angaben zum Studienabschluss und zu den ECTS-Punkten.
- (5) Die JAM MUSIC LAB Private University behält sich vor, Lehrveranstaltungen, die Wahlpflichtmodulen zugeordnet sind, nur anzubieten, wenn dies durch eine ausreichende Zahl von Studierenden gerechtfertigt erscheint; das Angebot an Wahlpflichtfächern bzw. Wahlpflichtmodulen kann aus zwingenden Gründen verringert oder die Zulassung dazu eingeschränkt werden. Ebenso gilt dies für Lehrveranstaltungen, die für die Absolvierung des Workloads eines Pflichtmoduls nicht zwingend erforderlich sind.
- (6) Den Studierenden steht es frei, über das laut Studienplan verpflichtende Ausmaß hinaus angebotene Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen zu belegen. Auf die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen besteht kein Anspruch.

§ 5. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden bei der Erreichung von Studienzielen. Die Studienleistung ist grundsätzlich in ECTS-Punkten anzugeben.
- (2) Der oder die LeiterIn einer Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden, die Art der Leistungskontrolle und die Sprache (Deutsch oder Englisch), in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird, in Form einer Ankündigung, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies das Rektorat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung genehmigt. Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 6. Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Studienpläne sowie weiterer Regelungen der Universität, Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,
 - a. nach Maßgabe des Lehrangebotes und im Rahmen der Studienpläne die Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen sowie das Lehrpersonal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu wählen;
 - b. die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität zu nutzen;
 - c. als ordentliche bzw. außerordentliche Studierende im Rahmen der geltenden Bestimmungen Prüfungen abzulegen;
 - d. nach Erbringung der in den Studienplänen vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade bzw. Zeugnisse und Urkunden verliehen zu erhalten;
 - e. über abgelegte Prüfungen oder die Absolvierung von Lehrveranstaltungen Zeugnisse bzw. Bestätigungen zu erhalten.
- (2) Die Studierenden haben
 - a. die im Ausbildungsvertrag mit der JAM MUSIC LAB GmbH und die in den Vorschriften der JAM MUSIC LAB Private University festgelegten Bestimmungen einzuhalten;
 - b. Namens- und Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben;

- c. sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden oder beurlauben zu lassen;
- d. sich über alle für einen ordnungsgemäßen Studienverlauf notwendigen Voraussetzungen, insbesondere formale und inhaltliche Zulassungsmodalitäten für Prüfungen, zeitgerecht zu informieren und sofern erforderlich sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden;
- e. bei Abschluss eines Studienzeiges bzw. eines Lehrganges ein Exemplar ihrer Abschlussarbeit der JAM MUSIC LAB Private University zur Verfügung zu stellen.

§ 7. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die BewerberInnen erhalten von den MitarbeiterInnen oder über die Website der Universität Auskunft über die formalen und fachlichen Anforderungen der Zulassungsprüfung.
- (2) Die Zulassung zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium setzt voraus:
 - a. die künstlerische Eignung für das gewählte Studium;
 - b. die Erfüllung der in den Studienplänen für das gewählte Studium geforderten besonderen Voraussetzungen; im Fall berechtigter Zweifel an der physischen und/oder psychischen Eignung kann die Vorlage eines fachärztlichen Attestes gefordert werden;
 - c. Nachweis von Sprachkenntnissen in den Unterrichtssprachen Deutsch und/oder Englisch lt. Vorgaben der Privatuniversität;
 - d. den Abschluss des Ausbildungsvertrages;
 - e. einen verfügbaren Studienplatz;
 - f. die Einhaltung der im Ausbildungsvertrag von der Trägergesellschaft festgelegten Bedingungen.

§ 8. Verfahren der Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung an der JAM MUSIC LAB Private University ist die positive Ablegung einer kommissionellen Zulassungsprüfung für das gewählte Studium. Die Inhalte dieser Prüfung werden von dem dafür zuständigen Gremium bestimmt, im Prüfungshandbuch dokumentiert und auf der Website der Universität publiziert.
- (2) Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft hat Personen, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben, nach Maßgabe der freien Ausbildungsplätze gem. Abs. 3 zum jeweiligen Studium an der JAM MUSIC LAB Private University aufzunehmen. Mit Abschluss des Ausbildungsvertrages wird der Bewerber oder die Bewerberin ordentliche oder außerordentliche Studierende der JAM MUSIC LAB Private University. Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu beurkunden. Der Ausweis hat zumindest den Namen, das Geburtsdatum und die Gültigkeitsdauer zu enthalten.
- (3) Über die Zuteilung der aufgenommenen BewerberInnen in eine Klasse künstlerischer Ausbildung entscheidet die Dekanin oder der Dekan in weitestgehender Abstimmung mit den jeweiligen Institutsleiter:innen, wobei etwaige Stellungnahmen der betroffenen Lehrenden und die verfügbaren Ressourcen zu berücksichtigen sind.
- (4) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder zur Anrechnung von Vorleistungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Verlangen der Privatuniversität autorisierte Übersetzungen vorzulegen.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

- (6) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden anderen gleichwertigen Studienabschlusses an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung sowie die erfolgreiche Absolvierung der im jeweiligen Studienplan vorgesehenen Zulassungsprüfung voraus. Eine Zulassung mit einem fachlich nicht einschlägigen Studienabschluss ist den Bestimmungen des jeweiligen Studienplanes zu entnehmen.
- (7) Um Gleichwertigkeit erlangen zu können, kann die Privatuniversität die Zulassung zu einem Masterstudium mit der Auflage verbinden, einzelne über den Studienplan des jeweiligen Masterstudiums hinausgehende Lehrveranstaltungen zu absolvieren bzw. schriftliche Arbeiten nachzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann der oder dem Studierenden eine Frist für den positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen bzw. zur Einreichung einer Arbeit setzen. Wird keine Frist gesetzt, so sind diese Lehrveranstaltungen spätestens bis zum Abschluss des Studiums zu absolvieren.
- (8) Die Anforderungen zur Beherrschung der Unterrichtssprache sind im Prüfungshandbuch geregelt.

§ 9. Zulassungsfristen

- (1) Das Rektorat hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist (Inskriptionsfrist) sowie darüber hinaus eine Nachfrist für neu zugelassene Studierende festzulegen.
- (2) Ungeachtet der Zulassungsfristen kann das erweiterte Rektorat gesonderte Fristen für die Erstzulassung festsetzen.
- (3) Das Rektorat ist berechtigt, für die Zulassung zu ordentlichen und außerordentlichen Studien im Rahmen internationaler, europäischer oder staatlicher universitärer Mobilitätsprogramme eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 10. Fortsetzung des Studiums

- (1) Die Fortsetzung des Studiums setzt die ordnungsgemäße, dem jeweiligen Studienplan entsprechende Absolvierung des vorangegangenen Studiensemesters sowie die fristgerechte Einzahlung des Studienbeitrages voraus.
- (2) Die Fortsetzung des Studiums kann durch die JAM MUSIC LAB Private University verweigert werden, wenn der oder die Studierende
- a. sich zweimal ungerechtfertigt einer fälligen und festgesetzten Prüfung nicht unterzieht;
 - b. die im Studienplan vorgesehene Studiendauer um mehr als die in §14 Abs 3 geregelten Zeiten überschritten hat;
 - c. verpflichtende Lehrveranstaltungen ungerechtfertigt nicht ausreichend besucht hat, insbesondere:
 - i. ohne vorherige begründete Entschuldigung in praktischen Übungen (wie z.B. Band/Ensemble/Improvisation) fehlt, deren erfolgreicher Verlauf dadurch gefährdet ist, und bereits die zweite schriftliche Mahnung diesbezüglich erfolgt ist;
 - ii. ohne vorherige begründete Entschuldigung im Einzelunterricht fehlt und bereits die zweite schriftliche Mahnung diesbezüglich erfolgt ist;
 - d. wiederholt gegen die Bestimmungen des Aufnahmevertrages verstoßen hat und bereits die zweite schriftliche Mahnung erfolgt ist;
 - e. sich der Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen ungerechtfertigt entzieht;
 - f. durch Übernahme fremden geistigen Eigentums in eigene Arbeiten (u.a. Seminararbeiten, Bachelorarbeiten und Masterarbeiten) ohne Offenlegung (Plagiat) vorsätzlich oder fahrlässig fremde Urheber-, Leistungsschutz- oder Persönlichkeitsrechte verletzt;
 - g. durch sein oder ihr disziplinäres Verhalten den Unterricht beeinträchtigt oder dem Ansehen der Universität oder der Trägergesellschaft Schaden zufügt.

- (3) Über die Inskription hat die Universität den Studierenden Bestätigungen auszustellen. Diese haben jedenfalls Namen und Geburtsdatum des oder der Studierenden, die Studienform und das Datum der Erstzulassung zu enthalten.
- (4) Die Fortsetzung des Studiums erlischt außerdem in den in § 14 geregelten Fällen.

§ 11. Beurlaubung von Studierenden

- (1) Das Studium kann nur aus wichtigem Grund und insgesamt bis zu zwei Semester unterbrochen werden; im Falle einer Genehmigung eines Antrags auf Beurlaubung durch das Rektorat entfallen für die Dauer einer solchen Beurlaubung die Studiengebühren. Der gegenständliche Ausbildungsvertrag wird dadurch jedoch nicht beendet.
- (2) Eine Beurlaubung kann erstmals nach dem Ende des ersten Studienjahres in Anspruch genommen werden. Sie ist für das nächste Wintersemester bis spätestens 30. Juni bzw. für das nächste Sommersemester bis spätestens 31. Jänner zu beantragen.
- (3) Im Falle von durch ärztliches Attest belegten Erkrankungen oder wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes entfallen die unter (2) genannten Fristen. Beurlaubungen aufgrund von Krankheit zählen nicht zu den in a. genannten zwei Semestern Höchstdauer.
- (4) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, und diese Zeiten werden nicht in die Studienzeit eingerechnet. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten ist während der Beurlaubung nicht zulässig.
- (5) Der Antrag hat die erforderlichen Nachweise zu enthalten, um die Beurlaubungsgründe glaubhaft zu machen.

§ 12. Studienzeitverkürzung

- (1) Ein Antrag auf Studienzeitverkürzung einer oder eines Studierenden ist von der Dekanin oder dem Dekan nach Rücksprache mit der oder dem ZkF-Lehrenden oder wissenschaftlichen Betreuerin oder Betreuers zu genehmigen, wenn auf Grund der vorliegenden Zeugnisse zu erwarten ist, dass die laut Studienplan abzulegenden Prüfungen positiv und zeitgerecht abgelegt werden können.
- (2) Fristen und Verfahrensabläufe sind im Prüfungshandbuch geregelt.
- (3) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung das erweiterte Rektorat befassen.

§ 13. Studienzeitverlängerung

- (1) Kann eine kommissionelle Prüfung nicht im lt. Studienplan festgelegten Semester absolviert werden, muss der oder die Studierende einen begründeten Antrag auf Prüfungsaufschub bis spätestens Ende des der kommissionellen Prüfung vorangehenden Semesters bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan stellen. Der oder Studiendekan:in ist berechtigt, entsprechende Stellungnahmen des oder der betroffenen ZkF Lehrenden und der Institutsleiterin oder des Institutsleiters einzuholen.
- (2) Die lt. Studienplan vorgesehene Regelstudienzeit kann in den Bachelorstudien um bis zu vier, in den Masterstudien um bis zu zwei Semester überschritten werden. Werden die Studien berufsbegleitend absolviert, kann bis zum doppelten Überziehungsrahmen genehmigt werden; bei berücksichtigungswürdigen Gründen kann die oder der Studierende einen Antrag auf Unterricht

im ZkF sowie ZkF-begleitende Lehrveranstaltungen für weitere Überziehungssemester bei der Geschäftsführung der Trägergesellschaft stellen. Die Genehmigung des Antrages ist nur zulässig, wenn in den betroffenen Lehrveranstaltungen freie Ressourcen vorhanden sind.

§ 14. Erlöschen der Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn
 - a. die oder der Studierende sich vom Studium abmeldet,
 - b. eine Fortsetzung des Studiums gemäß § 11 Abs. 2 nicht zulässig ist;
 - c. die oder der Studierende bei einer lt. Studienplan vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung gemäß § 7 der Prüfungsordnung negativ beurteilt wurde,
 - d. der Ausbildungsvertrag aufgelöst wurde,
 - e. eine Verletzung der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Pflichten der oder des Studierenden die Exmatrikulation zur Folge hat.
- (2) Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium ist zu beurkunden. Die Universität hat auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.
- (3) Die Zulassung erlischt in jedem Fall, wenn das Studium durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen wurde.

§ 15. Abgangsbescheinigung

Beendet der oder die Studierende ein ordentliches oder außerordentliches Studium ohne den jeweils vorgesehenen Abschluss, so ist auf Antrag eine Abgangsbescheinigung sowie eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records bzw. gleichwertiges Dokument) auszustellen.

2. Abschnitt – Prüfungsordnung

§ 1. Feststellung des Studienerfolges, Arten von Prüfungen

- (1) Der Studienerfolg ist durch Prüfungen und durch die Beurteilung der Abschlussarbeit oder der anderen festzustellen.
- (2) Ob Prüfungen als Einzelprüfungen oder kommissionelle Prüfungen abzuhalten sind, ist vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Abs. 4 und § 7 Abs. 3 und Abs. 4 in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.
- (3) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und der Vorsitz bei kommissionellen Prüfungen sind im Prüfungshandbuch geregelt.
- (4) Einzelprüfungen in einem Zentralen künstlerischen Fach werden durch eine kommissionelle Semesterprüfung ersetzt, wenn der oder die zuständige Institutsleiter:in dies auf Antrag der oder des Studierenden oder der bzw. des Lehrenden des zu prüfenden Faches anordnet. Der Kommission haben neben einer oder einem Lehrenden des zu prüfenden Faches zumindest der oder die Institutsleiter:in sowie ein weiterer Lehrender oder eine weitere Lehrende des gleichen oder eines eng verwandten Faches anzugehören. Bei negativer Beurteilung setzt die Kommission den Termin für eine erneute Prüfung fest, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 5 zu erfolgen hat.
- (5) Die Studien- und Forschungskommission hat inhaltliche Richtlinien für kommissionelle Prüfungen zu erlassen. Diese Regelungen werden im Prüfungshandbuch geregelt.

§ 2. Öffentlichkeit von kommissionellen Prüfungen

- (1) Die Öffentlichkeit von Prüfungen ist im Prüfungshandbuch geregelt. Von der Öffentlichkeit ausgeschlossen sind Prüfungen, bei denen aus Gründen der Chancengleichheit für alle Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die gleichen oder sehr ähnliche Fragestellungen gewählt werden müssen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Personen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährden, von der Teilnahme auszuschließen.
- (2) Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission grundsätzlich während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Die Beratungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich; aus wichtigem Grund kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Personen zulassen, die der Prüfungskommission nicht angehören. Alle Teilnehmenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3. Durchführung und Beurteilung von Prüfungen

- (1) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die Prüfungsinhalte, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen.
- (2) Das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung ist der oder dem Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu geben.

- (3) Die Gründe für eine negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag in geeigneter Form darzulegen. Das Prüfungsprotokoll ist den gesetzlichen Fristen und Datenschutzbestimmungen entsprechend aufzubewahren.
- (4) Weist die Durchführung einer Prüfung einen schweren Mangel auf, hat der oder die Studiendekan:in diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Gegen die schriftliche Entscheidung der Studiendekanin oder des Studiendkans kann innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Studien- und Forschungskommission Einspruch erhoben werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (5) Der oder dem Studierenden ist nach schriftlich einzubringenden Verdachtsgründen gegen den Verstoß der vorliegenden Prüfungsordnung Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn er oder sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

§ 4. Beurteilung des Studienerfolges

- (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und Abschlussarbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4); das negative Ergebnis ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ beziehungsweise „bestanden“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ beziehungsweise „nicht bestanden“. Detaillierte Kriterien und Regelungen sowie die englischen Äquivalenzen sind im Prüfungshandbuch dokumentiert.
- (2) Der Gesamterfolg der Bachelor- oder Masterprüfung ist mit den Prädikaten „mit ausgezeichnetem Erfolg“, „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ zu beurteilen.
- (3) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.
- (4) Kriterien zur Berechnung von Gesamtergebnissen sind im Prüfungshandbuch dokumentiert.

§ 5. Nichtigklärung von Beurteilungen

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- (2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer Abschlussarbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder die Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne Offenlegung (Plagiat) im Sinne des Urheberrechts erschlichen wurde.
- (3) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- (4) Prüfungen, die außerhalb einer aufrechten Inskription abgelegt wurden, und Beurteilungen von Abschlussarbeiten, die außerhalb einer aufrechten Inskription erfolgten, sind nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.
- (5) Ausgenommen von Abs 4 sind Zulassungsprüfungen.

§ 6. Zeugnisse

- (1) Die Beurteilung der Prüfungen und Abschlussarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.
- (2) Die Zeugnisse (mit Ausnahme der Bachelor- und Masterurkunden) haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Bezeichnung und Anschrift der JAM MUSIC LAB Private University und die Bezeichnung des Zeugnisses;
 - b. die Vornamen und den Familiennamen des oder der Studierenden;
 - c. das Geburtsdatum des oder der Studierenden;
 - d. die Bezeichnung des Studiums;
 - e. die Bezeichnung der Prüfung oder des Faches;
 - f. bei ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen die ECTS-Punkte;
 - g. den Namen des Prüfers oder der Prüferin, das Prüfungsdatum und die Beurteilung;
 - h. den Namen des Ausstellers oder der Ausstellerin.
- (3) Bei der Ausstellung von Sammelzeugnissen (Transcript of Records) sind reduzierte Angaben zulässig. Bei Zeugnissen über die Beurteilung von Abschlussarbeiten ist das Thema der Arbeit anzugeben.
- (4) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüferinnen und -prüfern stellt die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen stellt die oder der Kommissionsvorsitzende, Verleihungsurkunden des akademischen Grades das Rektorat aus.
- (5) Die Lehrveranstaltungszeugnisse sind in angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen.
- (6) Für die Ausstellung von studienabschließenden Zeugnissen und Urkunden hat die oder der Studierende den Nachweis zu erbringen, dass alle erforderlichen Leistungen laut Studienplan erfüllt sind.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich.
- (8) Die Universität hat inskribierten und ehemaligen Studierenden auf Antrag binnen vier Wochen ein Sammelzeugnis (Transcript of Records bzw. gleichwertiges Dokument) auszustellen. In der Lehrveranstaltungszeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.

§ 7. Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen, ausgenommen jene in den Zentralen künstlerischen Fächern, dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studienzweigen anzurechnen.
- (2) Die dritte Wiederholung einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung ist kommissionell abzuhalten. Der Kommission haben neben dem oder der Lehrenden des zu prüfenden Faches zumindest der Institutsleiter oder die Institutsleiterin sowie ein weiterer Lehrender oder eine weitere Lehrende des gleichen oder eines eng verwandten Faches anzugehören.
- (3) Bei negativer Beurteilung des Zentralen künstlerischen Faches wird von der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter eine kommissionelle Prüfung zur endgültigen Festsetzung der Semesterbeurteilung angesetzt. Der Kommission haben neben dem oder der Lehrenden des Zentralen künstlerischen Faches zumindest die Institutsleiterin oder der Institutsleiter sowie ein

weiterer Lehrender oder eine weitere Lehrende des gleichen oder eines eng verwandten Faches anzugehören. Positive Beurteilung ersetzt die ursprünglich negative Beurteilung. Wird die kommissionelle Semesterprüfung negativ beurteilt, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

- (4) Die Zulassungsprüfung ist unbeschränkt wiederholbar, jedoch für dieselbe Studienart frühestens nach einem Jahr nach Nichtbestehen.
- (5) Die laut Studienordnung vorgeschriebenen kommissionellen Prüfungen (z.B. Jahrgangsprüfungen, Modulabschlussprüfungen, Bachelorprüfungen, Masterprüfungen, Lehrgangsprüfungen) können bei negativer Beurteilung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung dieser kommissionellen Prüfungen erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Wird die Wiederholung der kommissionellen Prüfung auch negativ beurteilt oder für nichtig erklärt, so erlischt die Zulassung des oder der Studierenden für dieses Studium mit sofortiger Wirkung.

§ 8. Anerkennung von Prüfungen

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung abgelegt haben, sind auf Antrag der oder des Studierenden von der oder des Studiendekan:in anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (2) Die an einer inländischen Universität oder Hochschule oder an einer Universität oder Hochschule des europäischen Hochschulraums für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können von dem oder der Studiendekan:in generell festgelegt werden.
- (3) Für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung in den Zentralen künstlerischen Fächern stehen, sind von dem oder der Studiendekan:in in Abstimmung mit der jeweiligen Institutsleitung besondere Regelungen zu treffen.
- (4) Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der JAM MUSIC LAB Private University, die eine hochwertige Berufsvorbildung vermitteln, können entsprechend der Art und des Umfangs der Tätigkeit des oder der Studierenden auf Antrag des oder der Studierenden als Prüfung anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Studiendekan oder die Studiendekanin.
- (5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist festzustellen, welche der geplanten ausländischen Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von dem Antragsteller oder der Antragstellerin vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung.
- (7) Im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen können für ordentliche Studien angerechnet werden.
- (8) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung über Anerkennungen von Prüfungen kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung die zuständige Studien- und Forschungskommission befassen.

§ 9. Abschlussarbeiten

- (1) Im Bachelor- und Masterstudium sind Abschlussarbeiten vorzusehen. Nähere Bestimmungen hierzu sind in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.
- (2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der gültigen Fassung zu beachten. Die Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne Offenlegung (Plagiat) im Sinne des Urheberrechts ist unzulässig und kann sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- (3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (4) Die Vorlage der Abschlussarbeit hat in einer der beiden Unterrichtssprachen (Deutsch oder Englisch) zu erfolgen.